

#67 Privater Verkauf von KFZ

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

In dieser Folge widmen wir uns dem Thema Kraftfahrzeug, und zwar um Gebrauchtwagen, Zulassung und technische Überprüfungen.

Dabei gehen wir unter anderem auf diese Schwerpunkte ein:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Privater Verkauf von KFZ, was ist zu beachten

Bei den FAQs rund um's Recht geht es ums sogenannte „Pickerl“, die §57A Überprüfung

Im Rechtslexikon sind wir beim Buchstaben „N“ wie Normverbrauchsabgabe

Und damit los. Starten wir mit dem Thema der Woche: Privatverkauf von Kraftfahrzeugen und Ausschluss der Gewährleistung

Der Privatverkauf von Kraftfahrzeugen ist eine sehr oft gewählte Variante, die aber auch mit Tücken verbunden ist. Generell empfehlenswert erscheint es sowohl für Verkäufer als auch Käufer, einen Ankaufstest bei einem der österreichischen Automobilclubs zu machen. Das schafft für beide Seiten Klarheit im Hinblick auf den aktuellen Zustand eines Kraftfahrzeuges und die Preisfindung.

So gut wie sicher will der Käufer das KFZ auch testen. Zur Probefahrt darf das Auto nur einer Person überlassen werden, die auch über die erforderliche Lenkerberechtigung verfügt. Dabei empfiehlt es sich den Führerschein zu fotografieren. Um einen Diebstahl des Kfz auszuschließen, sollte der Verkäufer mitfahren und den Zulassungsschein sollte man generell auch bei der Probefahrt nicht im Auto belassen.

Als privater Verkäufer hat man die Möglichkeit, die gesetzliche Gewährleistung auszuschließen. Das muss aber ausdrücklich vereinbart werden. Es empfiehlt sich, einen Musterkaufvertrag eines Automobilclubs zu verwenden. Ansonsten ist es zum Ausschluss der Gewährleistung erforderlich, dass man etwa folgende Formulierung wählt: „Das Fahrzeug wird unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft.“

Im Verkaufsinserat bleiben Sie als Verkäufer ehrlich und geben Sie unbedingt eine wahrheitsgemäße und keine übertrieben positive Beschreibung ihres Kraftfahrzeuges ab. So vermeiden Sie Zusicherungen zum Zustand des Kraftfahrzeuges, die dann nicht den Tatsachen entsprechen.

Es empfiehlt sich auch eine Zahlung mittels PayPal nicht zu akzeptieren, da diese vom Käufer zurückgezogen werden könnte. Die Barzahlung hat sich sehr oft bewährt, jedoch sollte man dies über eine Bank machen, um nicht auf Falschgeld hereinzufallen.

Die Abmeldung eines Kraftfahrzeuges ist natürlich Sache des Verkäufers und sollte zur Vermeidung von Problemen nicht dem Käufer überlassen werden, damit ein Missbrauch der Kennzeichen, weiterlaufenden Versicherungsprämien und motorbezogene Versicherungssteuer verhindert werden.

Was ist „Konkludent zugesicherte Verkehrssicherheit“?

Aufgrund folgender jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gehen Gerichte davon aus, dass die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines verkauften Kraftfahrzeuges grundsätzlich als konkludent vereinbart gilt. So klingt das dann

„Ein Verkäufer haftet ungeachtet eines Verzichtes auf Gewährleistungsansprüche, wenn bestimmte Eigenschaften der Sache, auf die sich der Käufer verlassen durfte, zugesagt wurden oder als konkludent vereinbart anzusehen sind. Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs vom Gebrauchtwagenhändler gilt die Fahrtüchtigkeit des Kaufgegenstands als zumindest schlüssig zugesagt und der Verkäufer hat trotz eines umfassenden Gewährleistungsverzichts durch den Käufer dennoch für die Fahrtüchtigkeit Gewähr zu leisten.“ Konkludent bedeutet hier, dass jemand seinen Willen stillschweigend zum Ausdruck bringt und der redliche Empfänger hieraus auf einen Rechtsbindungswillen schließen darf.

Es ist daher ratsam für einen Verkäufer in einem Kaufvertrag die Klausel aufzunehmen, dass weder konkludente noch ausdrückliche Zusicherungen zum Zustand des Kraftfahrzeuges vom Verkäufer gemacht wurden.

Dadurch kann sich ein Käufer im Falle von die Verkehrssicherheit betreffenden technischen Gebrechen nicht auf die konkludent vereinbarte Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeuges berufen.

Reden wir über die Gewährleistung

Das neue Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) gültig seit 01.01.2022

mit zwei EU-Richtlinien nämlich Warenkauf-Richtlinie und Digitale-Inhalte-Richtlinie. Diese haben es erforderlich gemacht, dass das österreichische Gewährleistungsrecht grundlegend geändert wird. Zusätzlich zum bisher einheitlichen Gewährleistungsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) gibt es nun ein eigenes Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), welches für den Kauf von Waren einerseits und andererseits für die Bereitstellung digitaler Leistungen, zum Beispiel Downloads, Streaming-Dienste, Cloud-Dienste und Social Media-Dienste, gilt, wenn es sich um Verträge mit Verbrauchern handelt. Das VGG bringt im Wesentlichen eine Verlängerung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf ein Jahr: Es wird ein Jahr lang vermutet, dass der Mangel von Anfang an vorhanden war.

Die Gewährleistungsfristen betragen zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Die Fristen beginnen mit der Übergabe der Ware beziehungsweise der Abnahme des Werks zu laufen und enden daher entsprechend zwei oder drei Jahre danach. Diese Gewährleistungsfristen sind grundsätzlich mit zwei Jahren gleich geblieben, jedoch schließt sich daran noch eine dreimonatige Verjährungsfrist an, innerhalb derer noch eine gerichtliche Klage eingebracht werden kann. Diese Verjährungsfrist wurde auch ins allgemeine Gewährleistungssystem des ABGB übernommen.

Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Falle der Reparatur:

Sollte allerdings innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftreten, so beginnt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf den mangelhaften Teil von Neuem zu laufen. Mit anderen Worten: Für all jene Teile, die mangelfrei geblieben sind, endet die Frist zwei oder drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Für jene Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist repariert wurden, beginnt ab Rückauslieferung der reparierten Sache die Frist von Neuem zu laufen. Wenn also etwa ein Auto nach sechs Monaten ein defektes Display hatte und dieses getauscht wurde, endet die Gewährleistungsfrist für die mangelfreien Bestandteile des Autos (demnach abgesehen vom Display) zwei Jahre nach ursprünglicher Übergabe des Autos. Hinsichtlich des Displays wird mit dessen Austausch eine neue „Zwei-Jahres-Frist“ in Gang gesetzt.

Was versteht man unter der Herstellergarantie

Eingangs ist festzuhalten, dass die Gewährleistung und die Garantie immer wieder verwechselt werden. Bei der Gewährleistung handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers.

Ein Garantieanspruch besteht immer nur dann, wenn eine – stets freiwillige – Garantieerklärung zumeist vom Hersteller eines Produktes abgegeben wurde.

Inwiefern sich die gesetzliche Gewährleistung und eine freiwillig vereinbarte Garantie inhaltlich unterscheiden, hängt maßgeblich vom Inhalt der Garantieerklärung ab. Garantieerklärungen verlängern häufig die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Außerdem werden innerhalb der Garantiefrist anfallende Mängel grundsätzlich als solche betrachtet, die von der Garantie umfasst sind. Anders als bei der gesetzlichen Gewährleistung wird nicht darauf abgestellt, ob der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden war oder erst später aufgetreten ist. Nur wenn der sich zeigende technische Defekt offensichtlich dem Kunden zuzurechnen ist, etwa im Falle der Beschädigung durch den Käufer, kommt es zu keinem Garantieanspruch.

Im Gegensatz dazu liegt ein Gewährleistungsfall nur dann vor, wenn der Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer vorhanden gewesen ist, selbst wenn er sich erst später zeigt.

Nochmals sei allerdings darauf hingewiesen, dass der konkrete Garantieanspruch immer davon abhängt, was im Einzelfall garantiert wird.

Was genau versteht man unter der Kfz-Zulassung?

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung, also Anmeldung, eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. Das Fahrzeug darf erst nach der Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden. Es können auch mehrere Personen gemeinsam die Zulassung eines Kfz beantragen. Jede dieser Personen muss bei der Zulassung den rechtmäßigen Besitz des Fahrzeugs nachweisen. Dieser Nachweis kann beispielsweise mittels einer Benützungserklärung erfolgen.

In den RechtsFAQs stellen wir uns heute die Frage: Was genau ist die § 57a Kfz- Überprüfung?

Bei Pkw und Krafträdern findet die erste § 57a KFG-Überprüfung drei Jahre nach der ersten Zulassung statt; zwei Jahre nach der ersten Begutachtung hat die zweite Begutachtung stattzufinden; ein Jahr nach der zweiten Begutachtung hat die dritte Begutachtung stattzufinden und ab dann jeweils jährlich. Die sogenannte 3-2-1-Regelung. Bei historischen Fahrzeugen, also Oldtimer, findet die Überprüfung alle zwei Jahre statt. Bei allen anderen Kfz wie etwa Lkw, unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht, Taxis, Omnibusse etc. findet die Begutachtung jährlich statt.

Der Überprüfungstermin für die § 57a-Überprüfung richtet sich nach dem Monat der ersten Kfz- Zulassung. Fälligkeitstermin ist der auf der Begutachtungsplakette gestanzte Monat. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonats bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonats vorgenommen werden. Dies wird oft als „Toleranzfrist“ oder „Toleranzzeitraum“ bezeichnet. Die Toleranzfrist gilt allerdings nur in Österreich und sollte im Falle von Fahrten in das Ausland nicht genutzt werden.

Auf Antrag kann ein anderer als der Tag der Erstzulassung als Stichtag für die Begutachtung festgesetzt werden. Diese Verschiebung muss bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.

Und dann gibt es noch die besondere Überprüfung des Kfz gem. § 56 KFG.

Eine besondere technische Überprüfung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers kann von der Behörde angeordnet werden, wenn Bedenken bestehen,

- ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden,

- ob durch sie nicht unzulässig viel Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden oder
- ob sie sich in vorschriftsmäßigen Zustand befinden.

Diese Kraftfahrzeuge oder Anhänger sind von der Behörde dahingehend zu überprüfen, ob sie den Vorschriften entsprechen.

Weiters kann die Behörde Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, überprüfen.

Die Zulassungsbesitzer dieser Fahrzeuge werden von der Zulassungsbehörde, das kann die Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion sein, aufgefordert, das Fahrzeug in der Landesprüfstelle technisch überprüfen zu lassen. Werden bei einer solchen Prüfung schwere Mängel festgestellt, so ist für die Prüfung des Fahrzeuges ein Kostenersatz zu entrichten.

Im Rechtslexikon sind wir beim Buchstaben „N“ wie Normverbrauchsabgabe

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird fällig, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an den Kunden geliefert wird oder zum ersten Mal zum Verkehr zugelassen wird.

Beim Import eines Kraftfahrzeuges unmittelbar aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, welches bereits in einem EU-Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen war, ist abweichend von der Grundregel, die NoVA anhand der Rechtslage zu berechnen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet in Österreich anzuwenden gewesen wäre.

Besteht in der jeweils anzuwendenden Rechtslage ein Bonus/Malus (zum Beispiel für Höhe der CO₂-Emissionen) und/oder ein Abzugsposten, ist bei der Berechnung dieser die Wertentwicklung des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.

Liegt neben der aktuellen Bemessungsgrundlage (Entgelt oder gemeiner Wert) auch ein Neuwagenwert vor, so ist ein allfälliger Bonus/Malus- und Abzugsposten anhand des Wertverhältnisses zu verringern und es ist nur der aliquote Anteil anzusetzen.

Liegt hingegen neben dem Entgelt beziehungsweise dem gemeinen Wert kein Neuwagenwert vor, so ist die Wertentwicklung über eine Achtelung zu berücksichtigen. Je vollem abgelaufenen Jahr wird der anzusetzende Bonus/Malus- und Abzugsposten um ein Achtel reduziert. Nach Ablauf von sieben Jahren bleibt immer ein Achtel stehen, auch wenn bereits acht oder mehr volle Jahre abgelaufen sind. Der Bonus-Malus kann sich bei Berücksichtigung der Wertentwicklung über eine Achtelung somit nur auf den Betrag von einem Achtel reduzieren.

Historische Fahrzeuge (Oldtimer) unterliegen gem. §2 Abs 1 NoVAG nicht der NoVA. Alles klar?! Und damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

In der nächsten Folge geht's ebenfalls um das Thema KFZ, in diesem Fall jedoch um das unangenehme Thema Verkehrsunfälle und ihre möglichen rechtlichen Folgen.

Wir danken Herrn Ing. Mag. Georg Siarlidis, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen für den Beitrag zur „D.A.S. Rechtsbibliothek“.

Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich sämtliche verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.